
Revision des Sportreglements

Bericht für eine Vernehmlassung bei Gemeinden und Vereinen

Altdorf, 27. September 2011

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage.....	4
2 Bestehende rechtliche Grundlagen	4
3 Sportförderung in den Jahren 2007 bis 2010	5
4 Ziele und Hauptpunkte der Revision.....	7
5 Finanzielle Auswirkungen	10
6 Kommentar zu den Änderungen	10
7 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen.....	15
Anhang 1 REGLEMENT über die Förderung des Sports	17

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1 Sportförderungsbeiträge 2007 bis 2010 (in Franken).....	6
Tabelle 2 Schätzung der finanziellen Auswirkungen.....	10
Tabelle 3 Beiträge an Sportanlässe	15

Zusammenfassung

Am 20. September 2006 beschloss der Landrat die Sportverordnung (RB 10.4111). Am 14. August 2007 beschloss der Regierungsrat das Sportreglement (RB 10.4113) und setzte es rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Das Sportreglement bildet die konkrete rechtliche Grundlage für das Ausrichten der verschiedenen Beiträge im Bereich der Sportförderung.

Das Sportreglement soll aufgrund der Erfahrungen der ersten vier Jahre einer Totalrevision unterzogen werden. Ziel der Revision ist es, den Vollzug zu vereinfachen und das Festlegen der Beiträge noch transparenter zu gestalten. Weiter sollen die Beiträge noch konsequenter auf die Wirkung ausgerichtet werden.

Ursprünglich war geplant, das Sportreglement einer Teilrevision zu unterziehen. Im Laufe der Arbeiten zeigte es sich, dass weitere Vereinfachungen und Präzisierungen angezeigt sind, sodass es schliesslich angezeigt erschien, das bestehende Sportreglement einer Totalrevision zu unterziehen.

Der vorliegende Bericht dient als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den Gemeinden und Sportverbänden.

Die Gemeinden sind von der Revision betroffen, da der Beitrag an die Anschaffung von Schulsportmaterial, das diese auch dem organisierten Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport unentgeltlich zur Verfügung stellen, von heute 40 auf neu 25 Prozent gesenkt werden soll.

1 Ausgangslage

Der Landrat beschloss am 20. September 2006 die Sportverordnung (RB 10.4111). Sie ersetzte die Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport aus dem Jahre 1972. Mit der Sportverordnung wurden die rechtlichen Grundlagen für eine zeitgemässe und zielgerichtete Sportförderung im Kanton Uri gelegt.

Gestützt auf die Sportverordnung erliess der Regierungsrat am 14. August 2007 das Sportreglement (RB 10.4113) und setzte es rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Das Sportreglement von 2007 hat sich im Grundsatz zwar bewährt. Es setzte die Grundlagen für die Auszahlung der verschiedenen Beiträge. Mit der praktischen Umsetzung zeigten sich aber verschiedene Mängel. Diese Mängel wurden zum Anlass genommen, das Sportreglement als Ganzes zu überprüfen. Als Ergebnis der Überprüfung zeigte sich, dass eine Totalrevision angezeigt ist. Das Totalrevidierte Sportreglement hat zum Ziel, Begriffe präziser zu formulieren, sich noch vermehrt an der Wirkung der Sportförderung zu orientieren und überall, wo dies möglich erscheint, Pauschalbeiträge auszurichten. Damit kann der administrative Aufwand sowohl auf Vereinsebene als auch auf Ebene der Verwaltung gesenkt werden.

2 Bestehende rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Sportförderung im Kanton Uri sind:

- das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0). Es wird in absehbarer Zeit abgelöst durch das vom Parlament am 17. Juni 2011 beschlossene Sportförderungsgesetz.
- die Verordnung des VBS über Jugend+Sport (J+S-V SR 415.31).
- die Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung RB 10.4111).
- das Reglement über die Förderung des Sports (Sportreglement RB 10.4113).

Sportverordnung

Eckpunkte der Sportverordnung sind:

- Ziel der Sportförderung ist es, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die allgemeine Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aller Altersstufen zu steigern

und einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Jugend und zur sozialen Integration zu leisten.

- Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Sport und Sportförderung ausserhalb der Schule ist in erster Linie Aufgabe privater Sportverbände und Sportvereine sowie anderer Organisationen, die sich der Sportförderung widmen.
- Die Qualität des Schulsports soll im Rahmen der Schulgesetzgebung weiter verbessert werden.
- Vereine, die ein spezielles Sportförderungsprogramm für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 9. Altersjahr anbieten, sollen neue Beiträge erhalten.
- Das Programm Jugend und Sport (J+S) wird im Rahmen der Bundesgesetzgebung weitergeführt.
- Der Nachwuchs soll zukünftig vermehrt gefördert werden, indem der Kanton Sportlerinnen und Sportler berät und der Regierungsrat die Kompetenz erhält, Schulgeldvereinbarungen für den Besuch von spezialisierten Schulen abschliessen zu können.
- Der Kanton kann kantonale und regionale Jugendsportanlässe organisieren oder durch die Gewährung von Beiträgen unterstützen.
- Der Kanton berät und informiert private Organisationen, die sich der Sportförderung von Jugendlichen oder Erwachsenen widmen.
- Die bewährte Unterstützung mit Mitteln aus dem Sport-Fonds wird weitergeführt. Die Sportverordnung hält fest, welche Bereiche unterstützt werden können.

Sportreglement

Das Sportreglement regelt in erster Linie die Art und Weise sowie die Höhe der einzelnen Beiträge. Dabei wird ein Teil der Beiträge aus ordentlichen Kantonsmitteln finanziert und ein Teil aus Mitteln des Sport-Fonds.

Die Finanzierung des Sport-Fonds erfolgt dadurch, dass diesem 28 Prozent des jährlichen Anteils am Reingewinn von Swisslos zugewiesen wird.

3 Sportförderung in den Jahren 2007 bis 2010

Mit der Einführung des aktuellen Sportreglements auf den 01. Januar 2007 wurde das Reglement aus dem Jahre 1986 abgelöst. Hauptziel des neuen Sportreglements war, vom in die Jahre gekommen „Giesskannen-Prinzip“ auf eine aktivitätsbezogene, differenzierte Sportförderung zu wechseln. Dies ist im Rückblick auf die letzten vier Jahre grossmehrheitlich gelungen. Die nachfolgenden Zahlen in der Tabelle 1 zeigen auf, wo in den letzten vier Jahren die Schwerpunkte in Sachen Sportförderungsbeiträgen gelegen sind.

Tabelle 1
Sportförderungsbeiträge 2007 bis 2010 (in Franken)

	2008	2009	2010	Belastung
Jugendförderung	106'745	104'630	109'325	Sport-Fonds
Talentförderung*	81'000	4'500	43'000	Sport-Fonds
Ausbildung von Leitern und Funktionären	32'367	34'701	42'544	Sport-Fonds
Lizenzgebühren Wettkampfsport	11'580	12'100	11'760	Sport-Fonds
Meisterschaftsbetrieb Vereine	20'392	21'467	22'847	Sport-Fonds
Leistungsvereinbarungen Vereine/Verbände	58'120	88'657	87'808	Sport-Fonds
Unterhaltspauschalen private Sportanlagen	28'850	26'450	31'900	Sport-Fonds
Anschaffungen von Sportmaterial	44'870	39'317	58'496	Sport-Fonds
Anschaffungen von Sportmaterial Gemeinden	32'109	33'352	18'023	Sport-Fonds
Veranstaltungsbeiträge	40'610	37'150	35'610	Sport-Fonds
Sportstättebau und Sanierungen	18'000	11'727	**116'687	Sport-Fonds
Beträge an Miete von privaten Sportanlagen	27'820	35'771	30'309	Sport-Fonds
Diverses	15'220	15'200	18'128	Sport-Fonds
Kantonaler Aufwand Jugend + Sport	123'937	204'393	219'439	Rechnung
Übernahme Schulgelder Sporttalente	90'758	61'338	74'389	Rechnung
Total der verwendeten Mittel	732'378	730'753	920'265	

* Die unregelmässige Verteilung der Beträge auf die drei Jahre ist durch einen Wechsel in der Kommunikation mit Swiss Olympic bedingt, welcher die Auszahlungen verschob. Durchschnittlich wurden pro Jahr rund 43'000 Franken ausbezahlt.

** Im Betrag von 116'687 Franken ist ein Beitrag in der Höhe von 100'000 Franken an die Erstellung eines neuen Clubhauses des FC Schattdorf enthalten.

4 Ziele und Hauptpunkte der Revision

Mit der Revision des Sportreglements sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Transparenz der Beitragsgewährung soll weiter erhöht werden und für die einzelnen Verbände und Vereine nachvollziehbar sein.
- Die Begrifflichkeiten sollen klar und präzise sein.
- Ziel der Sportförderung ist es gemäss Artikel 2 der Sportverordnung, „die Gesundheit, das Wohlbefinden und die allgemeine Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aller Altersstufen zu steigern und einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Jugend und zur sozialen Integration zu leisten.“ Die Beiträge sollen noch vermehrter als bisher nach diesem Ziel ausgerichtet werden.

In den einzelnen Bereichen ergeben sich konkret folgende Änderungen:

Kindersport

Der „Kindersport“ wurde mit der Sportverordnung 2007 neu eingeführt. Die Erfahrungen mit der konkreten Umsetzung, vor allem auch im Zusammenhang mit dem Programm J+S Kids des Bundes haben gezeigt, dass diese Programme vor allem dann eine grosse Breitenwirkung erzielen, wenn sie in Zusammenarbeit mit der Schule vor Ort erfolgen. Neu sollen deshalb die kantonalen Beiträge nur noch dann ausgerichtet werden, wenn die entsprechende Schule als Mitorganisatorin auftritt und das Sportprogramm vor oder anschliessend an den schulischen Unterricht stattfindet. Die Beiträge des Bundes an J+S Kids sind davon nicht betroffen.

Beträge an die Organisationen für ihre Kinder- und Jugendförderung

Bisher galt gemäss Artikel 5 Sportreglement folgende Regelung:

Artikel 5 *Beiträge an Organisationen*

¹Organisationen, die sich der Jugendförderung widmen und Aktivitäten im Bereich "Jugend+Sport" oder Kindersport ausweisen, erhalten pro teilnehmende Person im Alter zwischen Beginn der Schulpflicht und erfülltem 20. Lebensjahr pro Jahr folgende Beiträge:

- | | |
|---|------------|
| a) Kategorie 1 | 40 Franken |
| b) Kategorie 2 | 30 Franken |
| c) Kategorie 3 | 20 Franken |
| d) Jugendverbände wie Pfadi, Jungwacht und Blauring | 5 Franken |

²Die Einstufung in die Kategorien nach Absatz 1 erfolgt anhand eines Punktesystems, das insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Trainingsdauer, Trainingsintensität, Kostenaufwand für Lizenzen und Meisterschaftsbetrieb. Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt das Punktesystem.

Die Einstufung der einzelnen Vereine in die Beitragskategorie verursachte sowohl bei den Vereinen als auch bei der Verwaltung einen erheblichen Aufwand. Zudem konnte es passieren, dass ein Verein, der knapp in eine „tiefere“ Kategorie pro Person fiel, einen wesentlich tieferen Betrag erhielt.

Neu soll Folgendes gelten:

Artikel 5 Beiträge an Organisationen

¹Private Organisationen, die sich der Sportförderung von Kindern und Jugendlichen widmen und regelmässige Trainings für Kinder und Jugendliche durchführen, erhalten für die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ab dem Jahr, in dem die Schulpflicht beginnt bis Ende des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, einen Beitrag. Der Beitrag pro Jahr beträgt 60 Rappen pro Teilnehmerin und Teilnehmer und Trainingsstunde, maximal jedoch 9'000 Franken.

²Jugendverbände wie Pfadi, Jungwacht oder Blauring erhalten einen Beitrag von 5 Franken pro Teilnehmerin oder Teilnehmer im Alter gemäss Absatz 1.

Mit dieser Lösung entstehen keine „Sprünge“ zwischen Kategorien und es gilt der Grundsatz: mehr Bewegung führt zu einem höheren Beitrag.

Der Beitrag an die Jugendverbände soll im bisherigen Umfang beibehalten werden. Sie erhalten wie bisher fünf Franken je Teilnehmerin und Teilnehmer. Ein Systemwechsel auf einen Beitrag pro Trainingsstunde macht bei ihnen keinen Sinn, da sie keine eigentlichen Trainings durchführen.

Nachwuchsförderung

Bis anhin erhielten Urner Inhaberinnen und Inhaber einer „Swiss Olympic Talents Card“ auf Gesuch hin einen jährlichen Beitrag von 1 000 Franken (Regionalkader) bzw. 1 500 Franken (Nationalkader).

Neu sollen auch Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die nicht im Besitze einer Swiss Olympic Talents Card sind, aber einem regionalen oder nationalen Nachwuchskader angehören, einen Beitrag erhalten. Voraussetzung ist aber, dass das regionale oder nationale Kader von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) anerkannt wurde. Im Gegenzug sollen die Beiträge für den Bereich „regionales Kader“ auf 500 Franken gesenkt werden.

Beiträge an die Kosten eines Meisterschaftsbetriebes

Die Organisationen konnten im Rahmen der jährlich durchgeführten Erhebung besondere Kosten, die ihnen durch die Teilnahmen an einem Meisterschaftsbetrieb entstanden, deklarieren und es wurde ihnen ein Beitrag von 40 Prozent, maximal jedoch 3'000 Franken ausgerichtet.

Für diesen Beitrag bestand keine direkte rechtliche Grundlage im Sportreglement. Die Beiträge stützten sich auf Artikel 14 Absatz 1 der Sportverordnung, nach dem der Kanton den Organisationen, die sich der Sportförderung von Erwachsenen widmen, Beiträge gewähren kann. Zudem gab es Überschneidun-

gen mit den Beiträgen für die Jugendsportförderung (siehe oben). Für die Festlegung der Beitragshöhe im Jugendsport wurden nämlich die Kosten des Meisterschaftsbetriebs auch berücksichtigt. Für die Vereine war es aber sehr schwierig, die Kosten für den Meisterschaftsbetrieb im Bereich Erwachsenensport und Jugendsport sauber zu trennen.

Den Vereinen, die an einem Meisterschaftsbetrieb teilnehmen, entstehen hohe Kosten. Deshalb soll im revidierten Reglement eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um auch zukünftig Beiträge ausrichten zu können. Die Beiträge sollen neu pro Mannschaft (unabhängig von der Alterskategorie) ausgerichtet werden.

Im Gegenzug wird der bisherige Beitrag von 20 Franken pro lizenziertes Aktivmitglied im Alter von über 20 Jahren, welcher an die Vereine, bei denen keine Leistungsvereinbarung mit dem entsprechenden kantonalen Verband bestand, nicht mehr ausgerichtet.

Ausbildungskosten von Leiterpersonen

Bisher galt ein Maximalbeitrag von 50 Franken pro Halbtage. In einzelnen Fällen reichte dies nicht aus, um die Kosten decken zu können. Der maximale Beitrag soll deshalb auf 75 Franken pro Halbtage und auf maximal 750 Franken pro Ausbildung erhöht werden.

Bau und Sanierung von Sportanlagen

Die Mittel im Sport-Fonds sind begrenzt. Deshalb soll hier eine Obergrenze von 200'000 Franken pro Gesuch eingeführt werden.

Sportmaterialanschaffungen

Bisher wurde - unabhängig von der Höhe der Anschaffung ein Beitrag von 40 Prozent ausgerichtet. Dies führte in Einzelfällen zu relativ hohen Beiträgen und entsprechend hohen Kosten. Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial sollen zwar weiterhin möglich sein. Prioritär sollen aber in erster Linie Aktivitäten der Vereine unterstützt und gefördert werden. Dies bedingt eine Anpassung der Beitragssätze.

Bis zu einem Anschaffungswert von 10'000 Franken pro Jahr beträgt der Beitragssatz weiterhin 40 Prozent. Die Anschaffungen zwischen 10'001 und 20'000 Franken pro Jahr werden mit einem Beitragssatz von 25 Prozent, jene über 20'000 Franken pro Jahr mit einem Satz von 10 Prozent unterstützt.

Bis anhin wurden auch Anschaffungen von Gemeinden mit einem Beitrag von 40 Prozent unterstützt, wenn das entsprechende Schulsportmaterial dem Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden. Neu soll der Beitrag auf 25 Prozent gesenkt werden. Diese Senkung rechtfertigt sich, da das Sportmaterial in erster Linie für die Schule verwendet wird.

Präzisierungen, Abgrenzungen

Mit der Revision werden verschiedene Präzisierungen vorgenommen. Zudem wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen, indem Begriffe und Bezeichnungen aktualisiert oder geänderten Terminologien des Bundes angepasst wurden.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die direkten finanziellen Auswirkungen der Revision des Reglements sind insofern schwierig abzuschätzen, indem der Aufwand in einzelnen Bereichen relativ starken jährlichen Schwankungen unterworfen ist (siehe dazu auch Tabelle 1 Seite 6).

Die nachstehende Tabelle 2 enthält eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Revision. Als Grundlage für die Berechnung dienten die Eingaben der Vereine im Jahr 2009 und 2010. Bei den Beiträgen für die Jugendförderung und den Meisterschaftsbetrieb wurden nur die Zahlen des Jahres 2010 berücksichtigt, welche sich auf die Aufwendungen des Jahres 2009 beziehen.

Gesamthaft ergeben sich mutmassliche Mehrausgaben von 7'000 Franken.

Tabelle 2
Schätzung der finanziellen Auswirkungen

Bereich	Veränderung des Beitrags
Beiträge an Jugendförderung (Art. 5)	9'000 Fr.
Beiträge an Nachwuchssport (Art. 7 Abs. 2)	-5'000 Fr.
Beiträge Meisterschaftsbetrieb und Wegfall Beitrag an Lizenzierte (Art. 9)	7'000 Fr.
Beiträge an Ausbildungskosten Leitende (Art. 11)	1'000 Fr.
Beiträge an Sportanlagen (Art. 12)	1'000 Fr.
Beiträge an Anschaffung von Sportmaterial (Art. 15 Absatz 1)	-3'000 Fr.
Beiträge an Anschaffung von Sportmaterial Gemeinden (Art. 15 Absatz 4)	-6'000 Fr.
Beiträge an Sportanlässe (Art. 17)	3'000 Fr.
Total	7'000 Fr.

6 Kommentar zu den Änderungen

Artikel 1 *Anforderungen an Organisationen*

Artikel 1 definiert, welche Organisationen Beiträge nach dem Sportreglement erhalten können. Es handelt sich um Sportverbände und Sportvereine sowie andere private Organisationen, die sich der Sportförderung widmen.

Es können folglich nur Organisationen unterstützt werden, die sich dem Ziel der Sportförderung widmen. Eine Trachtengruppe bspw., die ein Skirennen organi-

siert ist nicht beitragsberechtigt. Aus diesem Grund kann auf die bisherige Vorschrift, dass die Organisationen dem entsprechenden schweizerischen Dachverband angehören müssen, der seinerseits Mitglied bei Swiss Olympic Association ist, verzichtet werden.

Der Artikel enthält als weitere Änderung die Präzisierung, dass Beiträge nur an Organisationen möglich sind, die ihren Sitz im Kanton Uri haben (siehe dazu aber auch Artikel 16).

Absatz 2 hält wie bisher fest, dass keine Beiträge an touristisch oder kommerziell ausgerichtete Organisationen gewährt werden. Dies bedeutet auch, dass es nicht möglich ist, Beiträge nach diesem Reglement bspw. an Wander- oder Winterwanderwege auszurichten.

*Artikel 2
Kindersport, Begriff*

Der Begriff wurde präzisiert.

*Artikel 3
Kindersport, Beiträge*

Beiträge werden, wie in der Sportverordnung in Artikel 6 vorgesehen, weiterhin nur an private Organisationen ausgerichtet. Neu ist, dass die entsprechende Schule als Mitorganisatorin auftreten muss, damit Beiträge ausgerichtet werden.

Ein Ziel der Kinderförderung ist es, jene Kinder zu mehr Bewegung anzuhalten, die sich ansonsten zu wenig bewegen. Die Erfahrung zeigt, dass dies dann besonders gut gelingt, wenn die Schule das Programm mitorganisiert und das Programm unmittelbar an den schulischen Unterricht durchgeführt wird.

Schon bisher wurde ein kantonaler Beitrag von 20 Franken pro Lektion ausgerichtet. Der Betrag wird aber neu im Reglement genannt.

Die kantonalen Beiträge werden ergänzend zu jenen des Bundes an J+S Kids ausgerichtet.

*Artikel 4
Beiträge an kantonale und regionale Jugendsportanlässe*

Keine Änderung

*Artikel 5
Beiträge an Organisationen*

Bisher wurde ein Beitrag pro Person ausgerichtet. Die Höhe des Beitrages richtete sich nach einem Punktesystem, das insbesondere folgende Kriterien berücksichtigte: Trainingsdauer, Trainingsintensität, Kostenaufwand für Lizenzen und Meisterschaftsbetrieb. Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmte das Punktesystem.

Neu soll ein Beitrag von 60 Rappen pro Person und Trainingsstunde ausgerichtet werden. Damit erhalten jene Vereine den grössten Beitrag, die am meisten Aktivitäten entfalten. Da grosse Vereine durch Synergieeffekte Kosten tiefer halten können, soll der Beitrag auf maximal 9'000 Franken begrenzt werden.

Revision Sportreglement - Bericht für die Vernehmlassung

Wie bisher sollen Jugendverbände wie Pfadi, Jungwacht oder Blauring einen Beitrag von fünf Franken pro Person im Alter, in dem die Schulpflicht beginnt bis Ende des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, erhalten.

Bisher wurden auch die Kosten des Meisterschaftsbetriebes berücksichtigt. Dies wird neu über Artikel 9 Absatz 2 geregelt.

Artikel 6 Kostenbeteiligung der Gemeinden

Der Artikel enthält keine materielle Änderung. Die Gemeinden sollen sich wie bis anhin an den Kosten beteiligen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der obligatorischen Schulzeit eine spezialisierte ausserkantonale Schule besucht.

Dabei gilt es Folgendes zu beachten: Nach Artikel 25 des Schulgesetzes (RB 10.1111) ist die Schulpflicht am Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind ständig aufhält. Der Schulrat ist zuständig, die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen. Nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe g des Schulgesetzes ist der Schulrat zuständig, den Besuch von Privatunterricht zu bewilligen. Während der obligatorischen Schulzeit ist deshalb vor dem Besuch einer Privatschule die Bewilligung des Schulrates einzuholen.

Artikel 7 Beiträge an die ungedeckten Kosten der Ausbildung

Absatz 1 übernimmt die Formulierung aus Artikel 13 Buchstabe b der Sportverordnung und hält fest, dass Beiträge nur dann ausgerichtet werden, wenn die Eltern im Kanton Uri Wohnsitz haben.

Zu Absatz 2

Wie bisher sollen Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler mit Wohnsitz im Kanton Uri, wenn sie Mitglied eines regionalen, nationalen oder internationalen Kadern sind, auf Gesuch hin einen Beitrag erhalten. Dabei ist nicht mehr zwingend notwendig, dass sie über eine Swiss Olympic Talents Card verfügen. Die Anpassung wurde notwendig, weil die Vergabe von Swiss Olympic Talents Cards in den einzelnen Sportarten gerade im Regionalförderungsbe- reich sehr unterschiedlich erfolgt. Neu sollen diese Beiträge nur dann ausgerichtet werden, wenn ein entsprechender Netto-Aufwand für das Ausüben der entsprechenden Sportart ausgewiesen wird.

Artikel 8 Erwachsenensport

Keine materielle Änderung.

Artikel 9 Beiträge

Wie bisher sollen private Organisationen, die sich der Sportförderung von Personen fortgeschrittenen Alters widmen, einen Beitrag erhalten. Die Höhe der entsprechenden Beiträge und die damit verbundenen Leistungen sollen wie bisher in einer Leistungsvereinbarung geregelt werden.

Schon bisher konnten, ohne dass dies im Sportreglement explizit erwähnt war, Vereine die Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an einem Meisterschaftsbetrieb entstanden, mit der jährlichen Erhebung deklarieren. Der Beitrag betrug 40 Prozent, maximal jedoch 3'000 Franken. Neu soll ein Beitrag gemäss folgender

Tabelle ausgerichtet werden:

Anzahl Spieler/innen pro Team, die mindestens benötigt werden	Anzahl Meisterschaftsspiele pro Saison			
	2 bis 6 Spiele/Runden/Wettkämpfe		ab 7 Spielen/Runden/Wettkämpfen	
	Normale Pauschale	höchste oder zweit höchste Aktiv-Liga	Normale Pauschale	höchste oder zweit höchste Aktiv-Liga
2 - 4 Spieler/innen	100 Franken	200 Franken	150 Franken	300 Franken
ab 5 Spieler/innen	200 Franken	500 Franken	300 Franken	900 Franken

Als Meisterschaftsbetrieb gelten zwei und mehr Wettkämpfe, die am Schluss zu einer Gesamtrangliste führen.

Im Gegenzug zu dieser Neuregelung soll darauf verzichtet werden, einen Beitrag pro lizenziertes Aktivmitglied im Alter von über 20 Jahren auszurichten.

*Artikel 10
Organisation von Kursen durch die Abteilung Sport*

Gemäss Artikel 15 der Sportverordnung koordiniert und organisiert der Kanton die Ausbildung und die Beratung von Personen, die Führungs- und Ausbildungsaufgaben in privaten Sportverbänden, Sportvereinen und anderen Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, wahrnehmen. Artikel 10 präzisiert neu die Aufgaben der Abteilung Sport.

*Artikel 11
Beiträge an die Ausbildungskosten von Leitungspersonen*

Die maximal möglichen Beiträge wurden von 50 Franken pro Halbtage auf 75 Franken pro Halbtage erhöht. Der maximal mögliche Beitrag pro Ausbildung wurde von 400 Franken auf 750 Franken erhöht.

Weiter wurde präzisiert, dass nur die reinen Kurskosten gemäss Kursaus-schreibung ohne Spesen als beitragsberechtigt anerkannt werden.

*Artikel 12 und 13
Beiträge an die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen und Anlageteilen*

Die beiden Artikel enthalten verschiedene Präzisierungen. Materiell sind folgende Änderungen zu vermerken:

- der maximal mögliche Beitrag pro Fall wird auf 200'000 Franken beschränkt.
- der Beitrag pro ausgewiesene Frondienststunde wird von zwei auf fünf Franken erhöht.

*Artikel 14
Beiträge an Unterhalt und Miete von Sportanlagen*

Der Artikel enthält keine materiellen Änderungen gegenüber der heute geltenden Praxis. Hingegen wird präzisiert, dass keine Beiträge an die Miete von Sportanlagen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden oder die mit wesentlichen Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert werden, ausgerichtet werden.

*Artikel 15
Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial*

Bisher wurde unabhängig von der Höhe der Anschaffung ein Beitrag von 40 Prozent ausgerichtet. Neu gilt folgender Beitragssatz:

Für Anschaffungen pro Kalenderjahr:

bis zu einem Gesamtbetrag von 10'000 Franken 40 Prozent

Revision Sportreglement - Bericht für die Vernehmlassung

für weitere 10'000 Franken	25 Prozent
für darüber liegende Beträge	10 Prozent

An Sportmaterial, das von Gemeinden angeschafft wird, wird neu ein Beitrag von 25 Prozent ausgerichtet, wenn dieses Material dem organisierten Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Bisher galt ein Beitragssatz von 40 Prozent.

Artikel 16 Beiträge an Sportverbände

Der Artikel entspricht der bisherigen Regelung. Neu sollen auch Vereinbarungen mit Zentralschweizer Sportorganisationen abgeschlossen werden, die ihren Sitz nicht im Kanton Uri haben, sofern sie eigene Nachwuchskader führen, an welchen Sportlerinnen und Sportlern aus dem Kanton Uri angemessen beteiligt sind.

Artikel 17 Beiträge an Sportanlässe

Die Bedeutung des Anlasses soll in der Berechnung der Beitragshöhe nicht mehr berücksichtigt werden. Hingegen soll neu die Höhe des für den entsprechenden Sportanlass üblichen finanziellen Aufwandes eine Rolle spielen. Für die Anzahl der Wettkampftage sowie der Teilnehmenden werden wie folgt Punkte vergeben:

Anzahl Wettkampftage

1 Tag	1 Punkt
2 Tage	3 Punkte
3 Tage	6 Punkte
Mehr als 3 Tage	9 Punkte

Anzahl Teilnehmende

10 bis 49	Teilnehmende	1 Punkt
50 bis 99	Teilnehmende	2 Punkte
100 bis 149	Teilnehmende	3 Punkte
150 bis 249	Teilnehmende	4 Punkte
250 bis 499	Teilnehmende	5 Punkte
500 bis 749	Teilnehmende	6 Punkte
Mehr als 750	Teilnehmende	7 Punkte

Die Höhe des Beitrages ergibt sich unter Berücksichtigung des für den Anlass üblichen Aufwandes aus Tabelle 3:

Tabelle 3
Beiträge an Sportanlässe

Budget	in Franken							
	bis 799	800 bis 2'999	3'000 bis 4'999	5'000 bis 7'999	8'000 bis 11'999	12'000 bis 14'999	15'000 bis 24'999	ab 25'000
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
2 Punkte	300	350	400	450	500	550	600	650
3 Punkte	350	400	500	550	650	700	800	950
4 Punkte	350	450	550	650	750	950	1150	1250
5 Punkte	400	500	650	750	1000	1200	1350	1500
6 Punkte	400	550	700	950	1200	1400	1550	1750
7 Punkte	450	600	800	1150	1350	1550	1800	2100
8 Punkte	450	650	950	1250	1500	1750	2100	2300
9 Punkte	500	700	1100	1400	1650	2000	2250	2500
10 Punkte	500	750	1200	1500	1850	2200	2450	2700
11 Punkte	550	850	1300	1600	2050	2350	2600	2900
12 Punkte	550	950	1400	1750	2200	2500	2800	3000
13 Punkte	600	1050	1450	1900	2350	2650	3000	3000
14 Punkte	600	1150	1550	2100	2450	2800	3000	3000
15 Punkte	650	1200	1650	2200	2550	3000	3000	3000
16 Punkte	650	1250	1750	2300	2700	3000	3000	3000

Artikel 18 bis 23

keine Bemerkungen

Artikel 24
Inkrafttreten

Das revidierte Sportreglement soll auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Da sich die jährliche Erhebung im Jahr 2012 auf die Aufwendungen im Jahr 2011 bezieht, bildet das bestehende Reglement noch einmal die Grundlage für die Beitragsbemessung.

7 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung findet zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. November 2011 statt. Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Gemeinden
- Urner Sportverbände und Sportvereine
- Organisationen mit bestehenden Leistungsvereinbarungen
- Pro Senectute Geschäftsstelle Uri
- Alterskommission Uri
- Jugendverbände Pfadi, Jungwacht, Blauring

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an das folgende Raster halten:

Allgemeine Bemerkungen

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zur Revision?

Spezielle Fragen

2. Sind Sie mit den Vorschriften zum Kindersport (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2) einverstanden?
3. Welche Meinung haben Sie zur Neuregelung der Beiträge an den Kinder- und Jugendsport in Artikel 5?
4. Welche Meinung haben Sie zu den Änderungen im Bereich Nachwuchsförderung? (Artikel 7 Absatz 2)
5. Welche Meinung haben Sie zu den Beiträgen an den Meisterschaftsbetrieb (Artikel 9 Absatz 2) und der Abschaffung des Beitrages pro lizenziertes Mitglied?
6. Wie stellen Sie sich zur Abstufung der Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial? (Artikel 15 Absatz 1)
7. Sind Sie mit der neuen Berechnung des Beitrages an Sportanlässe einverstanden? (Artikel 17 Absatz 2)

An die Gemeinden:

8. Ist die vorgesehene Beitragssenkung für die Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial von 40 auf 25 Prozent für Sie nachvollziehbar? (Artikel 15 Absatz 4)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Wir bitten Sie, Ihre Antwort wenn möglich in elektronischer Form mit dem dafür vorgesehenen Formular (siehe www.ur.ch/bkd - Reiter Vernehmlassungen) bis zum 30. November 2011 an folgende Adresse zu richten:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Sportreglement
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Email: peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Am Mittwoch, 26. Oktober 2011, 19.30 bis 21.00 Uhr, findet im Gemeindesaal Matte in Flüelen eine Orientierung und Diskussion zur Vernehmlassung statt.

Anhang

- Reglement über die Förderung des Sports

Anhang 1

REGELEMENT

über die Förderung des Sports

(vom...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 20. September 2006 über die Förderung des Sports (Sportverordnung)¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Anforderungen an Organisationen

¹Private Sportverbände und Sportvereine sowie andere private Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, können Beiträge nach diesem Reglement erhalten, wenn sie:

- a) ihren Sitz im Kanton Uri haben;
- b) über eine klare Rechtsstruktur verfügen;
- c) ihre sportlichen Aktivitäten am Ziel der Sportförderung nach Artikel 2 der Sportverordnung ausrichten;
- d) die weiteren Voraussetzungen nach diesem Reglement erfüllen.

²Keine Beiträge nach diesem Reglement erhalten private Organisationen, die touristisch oder kommerziell ausgerichtet sind. Ausgenommen davon sind Beiträge an nicht kommerziell genutzte Infrastrukturanlagen, die weitgehend dem Ziel der Sportförderung nach Artikel 2 der Sportverordnung entsprechen.

¹ RB 10.4111

2. Kapitel: **SPORTFÖRDERUNG**

1. Abschnitt: **Jugendförderung**

Artikel 2 Kindersport
a) Begriff

¹Kindersport entwickelt die koordinativen Fähigkeiten und konditionellen Grundlagen unter Berücksichtigung des psychomotorischen Entwicklungsstandes der Kinder.

²Kindersport wird in der Regel polysportiv oder Sportarten übergreifend angeboten.

Artikel 3 b) Beiträge

¹Beiträge an private Organisationen, die sich der Sportförderung von Kindern widmen, werden ausgerichtet, wenn:

- a) das Sportprogramm von der Abteilung Sport genehmigt ist;
- b) die Leiterinnen und Leiter über eine besondere, auf die Altersstufe und das Programm ausgerichtete Aus- oder Weiterbildung verfügen;
- c) das Sportprogramm mindestens eine Aktivität pro Woche während mindestens 15 Wochen umfasst. Begründete Unterbrüche sind zulässig;
- d) die entsprechenden Weisungen des Bundes eingehalten werden;
- e) die entsprechende Schule als Mitorganisatorin auftritt und das Sportprogramm vor oder anschliessend an den schulischen Unterricht stattfindet.

²Pro gehaltene Lektion wird ein Beitrag von 20 Franken ausgerichtet.

Artikel 4 Beiträge an kantonale und regionale Jugendsportanlässe

Beiträge an kantonale und regionale Jugendsportanlässe werden ausgerichtet, wenn die Abteilung für Sport als Organisatorin oder Mitorganisatorin auftritt.

Artikel 5 Beiträge an Organisationen

¹Private Organisationen, die sich der Sportförderung von Kindern und Jugendlichen widmen und regelmässige Trainings für Kinder und Jugendliche durchführen, erhalten für die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ab dem Jahr, in dem die Schulpflicht beginnt bis Ende des

Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, einen Beitrag. Der Beitrag pro Jahr beträgt 60 Rappen pro Teilnehmerin und Teilnehmer und Trainingsstunde, maximal jedoch 9'000 Franken.

²Jugendverbände wie Pfadi, Jungwacht oder Blauring erhalten einen Beitrag von 5 Franken pro Teilnehmerin oder Teilnehmer im Alter gemäss Absatz 1.

³Zusätzlich zum Beitrag nach Absatz 1 erhalten die privaten Organisationen den Beitrag gemäss Artikel 9 Absatz 2 an die Kosten des Meisterschaftsbetriebs.

2. Abschnitt: **Nachwuchsförderung**

Artikel 6 Kostenbeteiligung der Gemeinden

Besucht eine Schülerin oder ein Schüler während der obligatorischen Schulzeit im Rahmen einer Schulgeldvereinbarung nach Artikel 12 der Sportverordnung eine spezialisierte ausserkantonale Schule, hat sich die Wohnsitzgemeinde im Umfang von 20 Prozent, mindestens jedoch in der Höhe des Pauschalbeitrags nach Artikel 3 Absatz 1 der Schulischen Beitragsverordnung², an den Kosten des Schulgeldbeitrags zu beteiligen.

Artikel 7 Beiträge an die ungedeckten Kosten der Ausbildung

¹Beiträge an die ungedeckten Kosten der Ausbildung von Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern, deren Eltern im Kanton Uri Wohnsitz haben, werden ausgerichtet, wenn die Berechnung nach der Stipendiengesetzgebung einen entsprechenden finanziellen Bedarf ergibt.

²Unabhängig von Beiträgen nach Absatz 1, erhalten Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler mit Wohnsitz im Kanton Uri, wenn sie Mitglied eines regionalen, nationalen oder internationalen Kaders sind, auf Gesuch hin folgenden jährlichen Beitrag:

- a) Mitglied in einem von der Bildungs- und Kulturdirektion anerkannten regionalen Kader 500 Franken;
- b) Mitglied in einem von der Bildungs- und Kulturdirektion anerkannten nationalen Kader oder im Besitz einer nationalen Swiss Olympic Talents Card 1'500 Franken;

² RB 10.1222

c) im Besitz einer internationalen Swiss Olympic Talents Card 2'000 Franken.

³Der Beitrag nach Absatz 2 wird nur ausbezahlt, wenn ein entsprechender Netto Aufwand für das Ausüben der entsprechenden Sportart ausgewiesen wird.

3. Abschnitt: **Erwachsenensport**

Artikel 8 Begriff

Erwachsenensport umfasst alle sportlichen Aktivitäten von Personen im Alter von über 20 Jahren.

Artikel 9 Beiträge

¹Private Organisationen, die sich der Sportförderung von Personen fortgeschrittenen Alters widmen, erhalten einen Beitrag. Die Bildungs- und Kulturdirektion schliesst mit den entsprechenden privaten Organisationen Leistungsvereinbarungen ab. Die Leistungsvereinbarungen regeln die Art der Leistung und deren Abgeltung.

²Private Organisationen, die sich der Sportförderung widmen und die mit Mannschaften an einem Meisterschaftsbetrieb teilnehmen, erhalten pro Mannschaft einen Beitrag gemäss nachstehender Tabelle:

	Anzahl Meisterschaftsspiele pro Saison			
	2 bis 6		ab 7	
	Spiele/Runden/Wettkämpfe		Spielen/Runden/Wettkämpfen	
Anzahl Spieler/innen pro Team, die mindestens benötigt werden	Normale Pauschale	höchste oder zweit höchste Aktiv-Liga	Normale Pauschale	höchste oder zweit höchste Aktiv-Liga
2-4 Spieler/innen	100 Franken	200 Franken	150 Franken	300 Franken
ab 5 Spieler/innen	200 Franken	500 Franken	300 Franken	900 Franken

³Als Meisterschaftsbetrieb gemäss Absatz 2 gelten zwei und mehr Wettkämpfe, die am Schluss zu einer Gesamtrangliste führen.

4. Abschnitt: **Weitere Förderungsmassnahmen**

Artikel 10 Organisation von Kursen durch die Abteilung Sport

¹Die Abteilung Sport kann bei entsprechendem Bedarf allein oder in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, Kurse für Personen organisieren, die Führungs- und Ausbildungsaufgaben in privaten Sportverbänden, Sportvereinen und andern Organisationen wahrnehmen, die sich der Sportförderung widmen.

²Erfolgt die Organisation in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, können diesen Beiträge an die Unkosten gewährt werden.

Artikel 11 Beiträge an die Ausbildungskosten von Leitungspersonen

¹An die Ausbildungskosten von Personen, die in privaten Sportverbänden, Sportvereinen und anderen Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, Führungs-, Ausbildungs- und Wettkampfleitungsaufgaben wahrnehmen, wird pro Halbtage ein Beitrag von bis zu 75 Franken ausgerichtet, höchstens jedoch 750 Franken pro Ausbildung.

²Anrechenbar sind die reinen Kurskosten gemäss Kursausschreibung ohne Spesen und weitere Auslagen.

³Ein Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Ausbildung direkt mit den Führungs- und Ausbildungsaufgaben dieser Person zusammenhängt und einen Bezug zur entsprechenden Sportart aufweist. Der Beitrag wird der Organisation ausgerichtet, bei der die betreffende Person Mitglied ist.

Artikel 12 Beiträge an die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen und Anlageteilen
a) Grundsatz

¹Beiträge an die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen oder Anlageteilen werden ausgerichtet, wenn die Anlage hauptsächlich dem organisierten Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport dient, die massgebenden Vorschriften eingehalten werden und die Finanzierung und Tragbarkeit sichergestellt sind.

Revision Sportreglement - Bericht für die Vernehmlassung

²Die Höhe des Beitrags richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien: regionale Ausrichtung, Funktionalität, nachhaltiges Energiekonzept, kostengünstige Bauweise und Verfügbarkeit.

³An die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen oder Anlageteilen wird ein Beitrag von 10 bis 20 Prozent der anrechenbaren Bruttobausumme ausgerichtet, höchstens jedoch 200'000 Franken sowie fünf Franken pro ausgewiesene Frondienststunde.

⁴Nicht beitragsberechtigt ist die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen oder Anlageteilen, die aufgrund eines gesetzlichen Auftrags durchzuführen ist, vorwiegend kommerziellen Zwecken dient oder aus Überlegungen des Umweltschutzes abzulehnen ist. Nicht beitragsberechtigt sind zudem bauliche Massnahmen und Sanierungen die aufgrund der Umweltgesetzgebung ausgeführt werden müssen.

⁵Gesuche um Beiträge sind vor Baubeginn einzureichen.

Artikel 13 b) zinslose Darlehen

¹Für die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen oder Anlageteilen und für die Anschaffung von Sportgeräten können die Beträge in Form von zinslosen Darlehen gewährt werden.

²Der Darlehensanteil beträgt maximal 40 Prozent der Differenz aus den anrechenbaren Bruttobaukosten abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand, höchstens jedoch 100 000 Franken.

³Private Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, die für dasselbe Vorhaben Darlehen des Bundes auslösen können, erhalten kein Darlehen nach dieser Bestimmung.

⁴Die Rückzahlung wird in einem besonderen Darlehensvertrag geregelt.

Artikel 14 Beiträge an Unterhalt und Miete von Sportanlagen

¹Entstehen Sportvereinen Kosten durch den Unterhalt von eigenen Sportanlagen, werden ihnen Pauschalbeiträge ausgerichtet.

²Entstehen Sportvereinen überdurchschnittlich hohe Kosten durch die Miete von Sportanlagen, können ihnen Beiträge von bis zu 50 Prozent der ausgewiesenen Mietkosten ausgerichtet werden. Keine Beiträge werden ausgerichtet an die Miete von Sportanlagen, die sich im

Besitz der öffentlichen Hand befinden oder die mit wesentlichen Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert werden.

³Private Organisationen, die Sportanlagen unterhalten, die in erster Linie dem ungebundenen Freizeitsport dienen, wie etwa VITA-Parcours und Langlaufloipen, erhalten Pauschalbeiträge. Die Bildungs- und Kulturdirektion schliesst mit den entsprechenden privaten Organisationen Leistungsvereinbarungen ab. Die Leistungsvereinbarungen regeln die Art der Leistung und deren Abgeltung.

Artikel 15 Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial

¹An Sportmaterial von privaten Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, das direkt der Ausübung der entsprechenden Sportart dient, werden für die Anschaffungen pro Kalenderjahr folgende Beiträge geleistet:

- | | |
|---|-------------|
| a) bis zu einem Gesamtbetrag von 10'000 Franken | 40 Prozent; |
| b) für weitere 10'000 Franken | 25 Prozent; |
| c) für darüber liegende Beträge | 10 Prozent. |

²Massgebend für die Beitragsberechnung ist der Rechnungsbetrag.

³Ausgeschlossen sind Beiträge an die Anschaffung von persönlichen und privaten Ausrüstungsgegenständen, wie Mountainbikes und Strassenvelos, Rackets, Skis, Snowboards, persönliche Waffen, persönliche Sport- und Spielgeräte aller Art, sowie Bekleidungen aller Art.

⁴An Sportmaterial, das von Gemeinden angeschafft wird, wird ein Beitrag von 25 Prozent ausgerichtet, wenn dieses Material dem organisierten Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

⁵Nicht als Sportmaterial gelten fest installierte Bestandteile von Sportanlagen, wie Reck, Ringe, Sprossenwand, Kletterwand, Geräte mit Boden-, Wand- oder Deckenverankerungen oder fest montierte Aussengeräte und Ersatzteile dazu.

Artikel 16 Beiträge an Sportverbände

¹ Private Sportverbände erhalten einen aktivitätsbezogenen Beitrag. Die Bildungs- und Kulturdirektion schliesst mit den entsprechenden privaten Sportverbänden Leistungsvereinbarungen ab. Die Leistungsvereinbarungen regeln die Art der Leistung und deren Abgeltung.

²In Abweichung zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a können auch Vereinbarungen mit Zentralschweizer Sportorganisationen abgeschlossen werden, die ihren Sitz nicht im Kanton Uri haben, sofern sie eigene Nachwuchskader führen, an welchen Sportlerinnen und Sportlern aus dem Kanton Uri angemessen beteiligt sind

Artikel 17 Beiträge an Sportanlässe

¹An private Organisationen, die kantonale, regionale, nationale oder internationale Sportanlässe im Kanton Uri durchführen, können Pauschalbeiträge von 300 bis 3 000 Franken ausgerichtet werden.

²Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem Punktesystem, das die Dauer des Sportanlasses, die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Höhe des für den entsprechenden Sportanlass üblichen finanziellen Aufwandes berücksichtigt. In besonderen Fällen können höhere Beiträge gewährt werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt das Punktesystem.

²Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn bereits ein Beitrag nach Artikel 4 gewährt wird oder wenn es sich um Sportanlässe im Rahmen des ordentlichen Meisterschaftsbetriebs oder um solche mit vereinsinterner Ausrichtung handelt, wie Clubrennen, Grümpelturniere, Sponsorenläufe und dergleichen.

5. Abschnitt: **Sport von Menschen mit einer Behinderung**

Artikel 18

¹Sportliche Aktivitäten von Menschen mit einer Behinderung werden nach den Bestimmungen dieses Reglements unterstützt.

²Soweit das notwendig ist, um ihre sportlichen Aktivitäten angemessen zu unterstützen, können der Regierungsrat und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Bildungs- und Kulturdirektion, von den Bestimmungen nach diesem Reglement abweichen.

3. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 19 Auszahlung und Rückforderung von Beiträgen

¹Beiträge an private Organisationen nach Artikel 5, 9 Absatz 2, 11, 14 Absatz 1 und 2 und 15 werden einmal jährlich auf entsprechendes Gesuch hin ausbezahlt. Die Abteilung Sport stellt die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung, prüft die Eingaben und stellt der Bildungs- und Kulturdirektion einen Auszahlungsantrag.

²Gesuche nach Artikel 7, 12, 13 und 17 können im Einzelfall bei der Abteilung Sport eingereicht werden. Gesuche sind in der Regel einzureichen, bevor die entsprechenden Massnahmen umgesetzt werden.

³Für nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden keine Beiträge ausgerichtet. Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert.

Artikel 20 Vollzug

¹Beiträge, deren Höhe sich eindeutig aus diesem Reglement ergibt, verfügt die Bildungs- und Kulturdirektion.

²Beiträge, bei denen nach diesem Reglement ein Ermessensspielraum besteht, verfügt bis zu einem Betrag von 10 000 Franken die Bildungs- und Kulturdirektion, darüber der Regierungsrat.

Artikel 21 Rechtsanspruch und finanzieller Rahmen

¹Auf Beiträge nach diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch, sofern sich ein solcher nicht aus der Sportverordnung ergibt.

²Beiträge nach diesem Reglement werden nur im Rahmen der bewilligten Kredite oder im Rahmen der finanziellen Mittel geleistet, die dem Sport-Fonds zur Verfügung stehen.

4. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 22 Aufgaben der Sportkommission

¹Die Sportkommission berät den Regierungsrat, die Bildungs- und Kulturdirektion und die Abteilung Sport in allen Fragen des Sports und der Sportförderung.

²Zudem hat sie:

- a) der Bildungs- und Kulturdirektion Anträge für die Ausrichtung von Beiträgen zu unterbreiten;
- b) periodisch Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern zu organisieren.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 14. August 2007 über die Förderung des Sports³ wird aufgehoben.

Artikel 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann:

Der Kanzleidirektor:

³ RB 10.4113